

# Vereinbarung zum Verzicht auf die Auszahlung der finanziellen Förderung nach dem EEG

Bitte vollständig ausfüllen!

**Registrier-/Kundennummer** \_\_\_\_\_

**Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-ID:** \_\_\_\_\_

## Anlagenbetreiber/in

\_\_\_\_\_  
Firmenname bzw. Name, Vorname      Telefon      Fax

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer      PLZ      Ort

\_\_\_\_\_  
E-Mail

## Anlagenanschrift (falls abweichend von 1.)

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer      PLZ      Ort

\_\_\_\_\_  
Gemarkung, Flurstück

## Weitere Angaben

\_\_\_\_\_  
Inbetriebnahmedatum\*      **kW (p)**  
\_\_\_\_\_  
Installierte Leistung

*\*Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage; die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde. § 3 Nr. 30 EEG 2021*

## 0. Präambel

Soweit Strom aus der Anlage des Anlagenbetreibers in das Netz des Netzbetreibers eingespeist wird, entsteht unter den Voraussetzungen des Erneuerbaren Energien Gesetzes ein Anspruch auf Förderung gegenüber dem Netzbetreiber.

## 1. Verzichtserklärung

Der Anlagenbetreiber verzichtet hiermit jedoch ausdrücklich gegenüber dem Netzbetreiber auf die Auszahlung dieser finanziellen Förderung. Der Anlagenbetreiber und der Netzbetreiber sind sich darüber einig, dass die Verzichtserklärung ab dem \_\_\_\_\_ gilt.

Diese Erklärung ist nur rückwirkend gültig, wenn noch keine Auszahlung der EEG-Vergütung erfolgt ist.

# Vereinbarung zum Verzicht auf die Auszahlung der finanziellen Förderung nach dem EEG

## 2. Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung besteht längstens bis zum Ablauf der gesetzlichen Förderdauer im Rahmen der jeweils geltenden Fassung des EEG.

Diese Vereinbarung kann vom Anlagenbetreiber mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Im Falle der Kündigung verpflichtet sich der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die für die Abrechnung der laufenden Abrechnungsperiode (Kalendermonat, Kalenderjahr) notwendigen Zählerstände unverzüglich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Auszahlung der Vergütung besteht insofern erst nach Beendigung dieser Verichtsvereinbarung und nur für die Einspeisung ab diesem Zeitpunkt. Es bestehen keine Vergütungsansprüche für zurückliegende Zeiträume.

## 3. Bestätigung der Personenidentität im Sinne des Umsatzsteuergesetzes

Der Anlagenbetreiber bestätigt hiermit, dass er die vorliegende Vereinbarung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes als **(bitte ankreuzen\*\*)**:

Privatperson **oder**  Kleinunternehmer **oder**  Unternehmer

abschließt.

Der Anlagenbetreiber nimmt zur Kenntnis, dass eine falsche Angabe rechtliche Konsequenzen zur Folge haben kann.

*\*\*Das Finanzamt oder ein Steuerberater kann Ihnen bei der Beantwortung dieser Fragestellung behilflich sein.*

## 4. Schlussbestimmungen

Der Anlagenbetreiber ist unabhängig von diesem Dokument verpflichtet, insbesondere die Vorgaben nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz (z. B. Registrierung der Anlage bei der Bundesnetzagentur; Einbau der technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung, Zahlung der EEG-Umlage auf selbstgenutzten Strom) und die technischen Anforderungen des Netzbetreibers einzuhalten sowie mögliche Entgelte für den Messstellenbetrieb zu entrichten.

Datenschutz-Hinweis: Die ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co. KG verarbeitet und ggf. übermittelt die personenbezogenen Daten zum o. g. Zweck und gemäß dem im Internet unter [www.enwg-weimar.de/datenschutz](http://www.enwg-weimar.de/datenschutz) bereitgestellten Datenschutzhinweisen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift mit Firmenname bzw. Firmenstempel  
Anlagenbetreiber/-in